

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Roland Hartwig, Armin-Paulus Hampel, Petr Bystron, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/30085 –**

Position der Bundesregierung und völkerrechtliche Aspekte im Streit um den Chagos-Archipel

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung bekennt sich nach eigenen Angaben zu einer „regelbasierten internationalen Ordnung“, zur „Stärkung des Rechts in den internationalen Beziehungen“ sowie zur „Förderung des Völkerrechtsgedankens“ (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/internationales-recht/voelkerrecht/2161372>); sie „unterstützt uneingeschränkt den Internationalen Gerichtshof (IGH) als einen Eckpfeiler der regelbasierten internationalen Ordnung und seine Rolle bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten“ (Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 19/14513).

Für die Fragesteller ist es von Interesse, inwieweit sich die Bundesregierung tatsächlich für die Herrschaft und Durchsetzung des Völkerrechts in den internationalen Beziehungen (auch gegenüber Partnern und sog. Verbündeten) einsetzt und welche Hebel ihr dafür zur Verfügung stehen.

Der Chagos-Archipel, eine im Zuge der Kolonialisierung vom britischen Empire eingenommene Inselgruppe im Indischen Ozean, untersteht seit 1814 der britischen Souveränität. Im Jahr 1965 trennte Großbritannien die Inselgruppe administrativ von Mauritius ab, das 1968 als Republik Mauritius seine Unabhängigkeit erlangte (<https://www.derstandard.de/story/2000123727770/seegerichtshof-spricht-chagos-inseln-mauritius-zu>). Im Jahr 1966 verpachtete Großbritannien die Hauptinsel Diego Garcia für vorläufig 50 Jahre an die Vereinigten Staaten von Amerika (USA), die dort eine Militärbasis errichteten. Die einheimische Bevölkerung von ca. 2 000 Chagossianern wurde für diesen Zweck gewaltsam auf die Seychellen, nach Mauritius und Großbritannien zwangsumgesiedelt (<https://www.dw.com/de/chagos-inseln-streit-um-die-letzte-kolonie-in-afrika/a-51321497>). Medienberichten zufolge diente die Militärbasis unter anderem zur Unterstützung der US-Militärinterventionen in Vietnam, Afghanistan und dem Irak (<https://www.heise.de/tp/features/Der-amerikanisch-britische-Stuetzpunkt-Diego-Garcia-verstoest-gegen-das-Voelkerrecht-4319795.html> sowie <https://edition.cnn.com/2019/03/09/asia/chagos-islands-feature-intl/index.html>).

Am 25. Februar 2019 erklärte der Internationale Gerichtshof (IGH) in einem von der UN-Generalversammlung in Auftrag gegebenen Gutachten die admi-

nistrative Spaltung vom Jahr 1965 als unrechtmäßig und forderte zu einer Dekolonisierung auf (<https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/igh-london-s-herrschaft-ueber-chagos-archipel-ist-voelkerrechtswidrig>).

Am 24. Mai 2019 verabschiedete die UN-Vollversammlung daraufhin die Resolution 73/295, in der sie Großbritannien auffordert, die Staatshoheit über den Chagos-Archipel an die Republik Mauritius innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten zu übertragen (<https://undocs.org/en/A/RES/73/295>). Großbritannien ließ diese Frist verstreichen und proklamiert weiterhin seine Souveränität über den Chagos-Archipel.

Am 29. Januar 2021 bestätigte der Internationale Seegerichtshof (ISGH) grundsätzlich die Rechtsauffassung des IGH vom Februar 2019, wonach Großbritannien keine Souveränität über die Inselgruppe zustehe (vgl. a. a. O., Der Standard).

Im Gegensatz zu den USA hat das Vereinigte Königreich die Zuständigkeit des IGH anerkannt, indem es eine Unterwerfungserklärung nach 36 Absatz 2 des IGH-Statuts abgab und daher seine Urteile gemäß Artikel 94 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen (VN-Charta) befolgen musste.

1. Hat sich die Bundesregierung zur jüngsten internationalen Rechtsprechung – insbesondere des ISGH – zur Souveränität des Vereinigten Königreichs über den Chagos-Archipel eine Auffassung bzw. Positionierung gebildet, und wenn ja, wie lautet diese?

Die Bundesregierung hat das Urteil des Internationalen Seegerichtshofs vom 28. Januar 2021 in einer Streitigkeit zwischen der Republik Mauritius und der Republik Malediven zur Kenntnis genommen. Darin nimmt der Internationale Seegerichtshof u. a. Stellung zur Bindungswirkung des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 25. Februar 2019 zur Abtrennung der Chagos-Inseln, vgl. https://www.itlos.org/fileadmin/itlos/documents/cases/28/preliminary_objections/C28_Judgment_prelimobj_28.01.2021_orig.pdf.

Die Bundesregierung befürwortet eine einvernehmliche Lösung der beteiligten Parteien zur Frage der Souveränität über die Chagos-Inseln.

2. Ist der Bundesregierung die Position des Vereinigten Königreichs bekannt, wonach der Internationale Gerichtshof und die Generalversammlung „nicht die geeigneten Foren“ seien, um eine Angelegenheit zu lösen, bei der es sich im Grunde um „eine bilaterale Angelegenheit strittiger Souveränität zwischen zwei UN-Mitgliedstaaten“ handle (<https://www.gov.uk/government/news/united-nations-secretary-generals-report-on-the-implementation-of-resolution-73295-uk-statement>), und wenn ja, hat sie hierzu eine eigene Position entwickelt, aus der sie ggf. Handlungen ableitet?

Die Bundesregierung hat Kenntnis von der Rechtsauffassung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland. Die Bundesregierung hat im Gutachtenverfahren vor dem Internationalen Gerichtshof eine Stellungnahme abgegeben, die auf die Integrität internationaler Gerichtsbarkeit und Wahrung der Kompetenzverteilung zwischen VN-Organen abzielt, vgl. <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/169/169-20180115-WRI-01-00-EN.pdf>.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Hat sich die Republik Mauritius nach Kenntnis der Bundesregierung nach Ablauf der in Resolution 73/295 genannten Frist an den UN-Sicherheitsrat unter Berufung auf Artikel 94 Absatz 1 VN-Charta gewandt, dieser möge eine Entscheidung herbeiführen, um dem IGH-Urteil Wirksamkeit zu verschaffen?
 - a) Wenn ja, hatte Deutschland zu jenem Zeitpunkt den Vorsitz im UN-Sicherheitsrat inne?
 - b) Wenn ja, wie wurde seitens des UN-Sicherheitsrates und der Bundesregierung auf das Anliegen der Republik Mauritius reagiert?

Die Fragen 3 bis 3b werden gemeinsam beantwortet.

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat sich Mauritius nach Ablauf der in Resolution 73/295 genannten Frist nicht an den VN-Sicherheitsrat gewandt.

4. Mit welchen Initiativen oder Maßnahmen hat sich die Bundesregierung konkret für eine „einvernehmliche Lösung zwischen Großbritannien und Mauritius“ seit dem Stichtag 25. Oktober 2019 engagiert (vgl. Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 19/14513)?

Die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/14513 gilt unverändert fort.

5. Welche Maßnahmen verfolgt die Bundesregierung, um die Durchsetzung des internationalen Rechts im Sinne der sog. regelbasierten internationalen Ordnung (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) gegenüber dem Vereinigten Königreich zu gewährleisten?

Die Bundesregierung setzt sich weltweit durch die Stärkung internationaler Institutionen und Strukturen für den Erhalt und die Durchsetzung der regelbasierten internationalen Ordnung ein.

6. Mit welchen konkreten Initiativen oder Maßnahmen hat sich die Bundesregierung im Rahmen ihres Vorsitzes im UN-Sicherheitsrat für die Durchsetzung des Völkerrechts und der Rechtsprechung internationaler Gerichte im Falle des Streits um den Chagos-Archipel eingesetzt?

Die Chagos-Inseln waren in den Monaten des deutschen Vorsitzes im VN-Sicherheitsrat nicht Thema auf der Agenda des VN-Sicherheitsrats.

7. Hat sich die Bundesregierung in einer öffentlichen Erklärung zum Streit um den Chagos-Archipel geäußert oder die Urteile des IGH oder des ISGH in dieser Sache begrüßt?

Die Bundesregierung kommentiert Entscheidungen internationaler Gerichte in Angelegenheiten von Drittstaaten nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

8. Aus welchen Gründen wurde im „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich“ festgelegt, dass das Abkommen nicht für die überseeischen Gebiete, z. B. das Britische Territorium im Indischen Ozean, des Vereinigten Königreichs gelte?

Artikel 774 Absatz 4 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits definiert den territorialen Anwendungsbereich des Abkommens, vgl. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_2021.149.01.0010.01.DEU&toc=OJ%3AL%3A2021%3A149%3ATOC. Überseeische Gebiete beider Vertragsparteien sind vom Anwendungsbereich des Abkommens grundsätzlich ausgenommen, so das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich. Gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union kann die Europäische Union ihrerseits für überseeische Länder und Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten grundsätzlich keine völkerrechtlichen Verträge abschließen.

9. Welche konkreten Gründe oder neuere politische oder völkerrechtliche Entwicklungen haben gegebenenfalls dazu geführt, dass der Rat die „Erklärung der Union zum Chagos-Archipel/Britischen Territorium im Indischen Ozean“ verabschiedet hat (vgl. Ratsdok. 8777/21)?
10. Welche Konsequenzen für ihr zukünftiges Handeln zieht die Bundesregierung aus der „Erklärung der Union zum Chagos-Archipel/Britischen Territorium im Indischen Ozean“?
11. Welche Folgen hat die Erklärung aus Sicht des Rates für die Souveränität der Republik Mauritius über das Chagos-Archipel?

Die Fragen 9 bis 11 werden zusammen beantwortet.

Die „Erklärung der Union zum Chagos-Archipel/Britischen Territorium im Indischen Ozean“ (vgl. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_2021.192.01.0001.01.DEU&toc=OJ%3AL%3A2021%3A192%3ATOC) stellt klar, dass Artikel 774 Absatz 4 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits hinsichtlich der Chagos-Inseln völkerrechtskonform auszulegen und anzuwenden ist. Nach dem Artikel sind die dort aufgeführten überseeischen Gebiete mit besonderen Beziehungen zum Vereinigten Königreich von der Anwendung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit ausgenommen. Mit ihrer Erklärung trägt die EU dem Umstand Rechnung, dass der völkerrechtliche Status der Chagos-Inseln nicht abschließend geklärt ist. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

12. Erkennt die Bundesregierung den Chagossianern den Status eines indigenen Volkes zu?

Äußerungen oder Einordnungen im Sinne der Fragestellung hat die Bundesregierung nicht vorgenommen und sieht dies auch nicht als eine in ihrer Zuständigkeit liegende Aufgabe an.

13. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über die Nutzung der Militärbasis auf der Insel Diego Garcia (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), und falls ja, welche?

Nach Kenntnis der Bundesregierung nutzen die USA die Insel Diego Garcia auf Grundlage eines bis 2036 geltenden Pachtvertrags mit dem Vereinigten Königreich als Militärstützpunkt. Nach Angaben der US-Regierung dient der Stützpunkt der Unterstützung von Einsätzen im Indischen Ozean und im Persischen Golf.

14. Unterstützt die Bundesregierung die Initiative von Mauritius, der Afrikanischen Union, Indien und Sri Lanka, die den Indischen Ozean – inklusive der US-Militärbasis auf Diego Marcia – zu einer „Friedenszone“ entwickeln wollen (<https://monde-diplomatique.de/artikel/!5539777>)?

Die Bundesregierung setzt sich im Sinne ihrer Leitlinien zum Indo-Pazifik (vgl. <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2380500/35e5c739e1c9a5c52b6469cfd1ffc72d/200901-indo-pazifik-leitlinien--1--data.pdf>) für eine Stärkung von Frieden, Sicherheit und Stabilität im indo-pazifischen Raum ein. Die Bundesregierung versteht unter dem Indo-Pazifik die Gesamtheit des vom Indischen Ozean und vom Pazifik geprägten Raums. Schwelende Konflikte können sich auf die globale Sicherheit und Stabilität und damit auf deutsche Interessen auswirken.

15. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Auswirkungen der Nutzung des Chagos-Archipels durch das US-Militär auf die unmittelbare Umwelt vor Ort (Korallenriffe, Lagunen, Artenvielfalt, etc.), auch hinsichtlich des Engagements der Bundesregierung im Indo-Pazifik für den sog. Klimaschutz (wenn ja, bitte ausführen)?

Kenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

